

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE ANSFELDEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12.12.2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 5/2025 Verordnung: Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden betreffend der Friedhofs- und Leichenhallengebühr

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 11.12.2025, mit der eine neue Friedhofs- und Leichenhallengebührenordnung der Stadtgemeinde Ansfelden erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 und des Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2024, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Benutzung der Einrichtung des kommunalen Friedhofes Ansfelden werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühren

Für die Verleihung und Überlassung des Benützungrechtes an einer Grabstätte oder eines Urnenplatzes wird eine jährliche Grabplatzgebühr in der Höhe einer jährlichen Grabstättengebühr eingehoben. Bei Inanspruchnahme des Benützungrechtes anlässlich eines Sterbefalles, ist anstelle der jährlichen Grabplatzgebühr eine Grabstättengebühr, welche für 10 Jahre im Vorhinein – bei Gräbern von Kindern bis zum 6. Lebensjahr für 5 Jahre – zu bezahlen ist, einzuheben.

Bei Tiefgräbern ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr nach der zweiten Beerdigung zu leisten.

Die Gebühren betragen jährlich für:

a) Reihengrab	38,87 €
b) Randgrab	46,60 €
c) Reihendoppelgrab	69,77 €
d) Randdoppelgrab	80,62 €
e) Epithaphiengrab	130,20 €
f) Kindergrab (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	20,31 €
g) Urnennische	68,15 €
h) Urnengrab	35,63 €
i) Urnen-Stelen-Grabstätte	68,15 €

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3

Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren (bei Kindergräbern nach 5 Jahren) kann das Benützungsrecht verlängert werden. Anstelle der Grabstättengebühr tritt wiederum die Grabplatzgebühr, welche gemäß § 2 einzuheben ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren für das Öffnen und Schließen der Grabstellen werden wie folgt festgesetzt:

a) Normalgrab	873,10 €
b) Tiefgrab	873,10 €
c) Urnenbeisetzung	131,71 €
d) Kindergrab (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	221,16 €
für Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag zu a) bis d) von 50% und an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag zu a) bis d) von 100% verrechnet	
e) Versenkapparat mit Grabmatte	123,97 €
f) Sprechanlage	31,15 €

§ 5

Leichenhallengebühren

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) für die Benützung der Aufbahrungskoje	316,22 €
b) für die Benützung des Kühlraumes, pro Tag	67,90 €
c) für die Benützung der Verabschiedungshalle	330,72 €
d) für die Einstellung einer Leiche	38,00 €

§ 6

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr nach § 4.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht:
 - bei der Grabplatzgebühren sowie der Benützungsgebühr für Friedhofseinrichtungen mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle
 - bei der Nachlösegebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes
 - bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche
 - bei der Enterdigungsgebühr mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung
 - bei der Gebühr für die Benützung der Aufbahrungskoje mit dem Beginn der Benutzung
 - bei der Gebühr für die Benützung der Verabschiedungshalle mit dem Beginn der Benutzung
 - bei der Gebühr für die Benützung des Kühlraumes ab dem Zeitpunkt der Einstellung
 - bei der Gebühr für die Einstellung einer Leiche
- Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8

Gebührensschuldner

- a. Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr gem. § 2 und § 3 ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wurde.
- b. Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühren laut § 4 ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- c. Zur Entrichtung der Leichenhallengebühr laut § 5 ist der Besteller des Begräbnisses, bzw. derjenige, der für die Bestattung des Toten aufzukommen hat, verpflichtet.
- d. Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Enterdigung zu entrichten.

Die Grabplatz- und Nachlösegebühren sowie die Beerdigungs-, Enterdigungs- und Leichenhallengebühren sind der Stadtgemeinde Ansfelden zu überweisen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Leichenhallengebührenordnung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Partoll